

# RS OGH 1953/9/23 2Ob377/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1953

## Norm

ABGB §1331

ABGB §1333

VvVvG §21 Abs4

## Rechtssatz

Geld als solches kann einen Wert der besonderen Vorliebe nicht besitzen. Der Gläubiger kann einen die Verzugszinsen übersteigenden, aus der Kaufkraftminderung des Geldes sich erbgebenden Verzögerungsschaden nicht ersetzt verlangen, wenn er nicht nachweisen kann, daß er durch die Entziehung (Nichtbezahlung) des Geldes an einer bestimmten Verwendung desselben verhindert worden sei und im Falle dieser Verwendung von der Kaufkraftminderung des Geldes ganz oder zum Teil nicht berührt worden wäre (konkreter Schaden).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 377/53

Entscheidungstext OGH 23.09.1953 2 Ob 377/53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0031885

## Dokumentnummer

JJR\_19530923\_OGH0002\_0020OB00377\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)